

Bundesgesetzblatt ¹⁰¹

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1980

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verifikationsabkommens	102
28. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit	102
29. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	104
29. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	106
29. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	106
29. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	106
30. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	107
30. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	107
30. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	107
30. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	108
30. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	108
30. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung	109
31. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	109
6. 2. 80	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über den internationalen Straßenverkehr	111

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Verifikationsabkommens**

Vom 23. Januar 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1974 zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrags vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) (BGBl. 1974 II S. 794) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen auf Grund von Notifikationen gemäß seinem Artikel 25 Buchstabe a für alle Vertragsparteien

am 21. Februar 1977

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 23. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jamaika
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Januar 1980

In Kingston ist am 14. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Januar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Jamaika –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen
und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in Jamaika beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Jamaika oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Lieferung von Fischereiboote“ ein Darlehen bis zu 6 400 000,- DM (in Worten: sechs Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 3 100 000,- DM (in Worten: drei Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) für solche Ausführungsgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens abgeschlossen werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das Darlehen, das neben dem Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehen ist, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung von Jamaika, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Jamaika stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Jamaika erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Jamaika überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Jamaika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kingston am 14. Dezember 1979 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Klaus Timmermann

Für die Regierung von Jamaika
Eric Bell

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Januar 1980

In La Paz ist am 12. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Kreditfonds für Vorinvestitionsstudien (Instituto Nacional de Preinversión-INALPRE)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Darüber hinaus ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Bolivien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, nichtverbrauchte Restmittel in Höhe von 1,206 Millionen DM (in Worten: eine Million zweihundertundsechstausend Deutsche Mark) aus dem gemäß Abkommen vom 24. November 1970 für das Vorhaben „Banco Industrial S.A.“ zugesagten Betrag von 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das in Absatz 1 genannte Vorhaben zu verwenden, so daß für das Vorhaben „Kreditfonds für Vorinvestitionsstudien (Instituto Nacional de Preinversión-INALPRE)“ ein Gesamtdarlehen von 6,206 Millionen DM (in Worten: sechs Millionen zweihundertundsechstausend Deutsche Mark) verfügbar ist.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem

Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Zentralbank der Republik Bolivien werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgestellt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 12. Dezember 1979 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei je-
der Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Heymer
H. Linhart

Für die Regierung der Republik Bolivien

J. Garret

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 29. Januar 1980

Das Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1964 II S. 217) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Mexiko	am	9. Februar 1979
Uruguay	am	20. März 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1979 (BGBl. II S. 345).

Bonn, den 29. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 29. Januar 1980

Das Protokoll vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1972 II S. 257) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Papua-Neuguinea	am	25. Juli 1979
-----------------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. März 1979 (BGBl. II S. 344).

Bonn, den 29. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 29. Januar 1980

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist für

Papua-Neuguinea	am	25. Juli 1979
-----------------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. März 1979 (BGBl. II S. 345).

Bonn, den 29. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Protokolle
über Änderungen des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 30. Januar 1980

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 – Artikel 45 – (BGBl. 1959 II S. 69) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Papua-Neuguinea am 25. Juli 1979
in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über einige Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 – Artikel 48 Buchstabe a, Artikel 49 Buchstabe e und Artikel 61 – (BGBl. 1959 II S. 69) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Papua-Neuguinea am 25. Juli 1979
Uruguay am 20. März 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. II S. 782).

Bonn, den 30. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 30. Januar 1980

Das Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1962 II S. 884) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Papua-Neuguinea am 25. Juli 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Mai 1979 (BGBl. II S. 441).

Bonn, den 30. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über den verbindlichen dreisprachigen
Wortlaut des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 30. Januar 1980

Das Protokoll vom 24. September 1968 über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1971 II S. 984) ist nach seinem Artikel IV Abs. 2 für

Peru am 26. September 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1979 (BGBl. II S. 1295).

Bonn, den 30. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die internationale Anerkennung
von Rechten an Luftfahrzeugen**

Vom 30. Januar 1980

Das Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 3 für

Äthiopien am 5. September 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. März 1979 (BGBl. II S. 348).

Bonn, den 30. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr**

Vom 30. Januar 1980

Die Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BGBl. 1956 II S. 411, 442) ist nach ihrem Artikel VI für die

Seschellen am 16. Oktober 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1979 (BGBl. II S. 1295).

Bonn, den 30. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung
Vom 30. Januar 1980**

Die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1971 über den Geltungsbereich der in Genf am 19. Oktober 1953 beschlossenen Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung (BGBl. 1971 II S. 1318) wird dahingehend ergänzt, daß die Satzung nach ihrem Artikel 2 Buchstabe b für

Venezuela	am	4. Dezember 1973
Zypern	am	28. Mai 1974

in Kraft getreten ist.

Auf Grund der von Australien mit Schreiben vom 7. März 1973 notifizierten Kündigung ist die Satzung nach ihrem Artikel 3 für

Australien mit Ablauf des 31. Dezember 1973 außer Kraft getreten.

Bonn, den 30. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 31. Januar 1980**

In Monrovia ist am 13. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Januar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Liberia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Liberia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia oder einem von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Ausbildungszentrum für Forst- und Holzwirtschaft Bomi Hills“ neben dem mit Regierungsabkommen vom 30. Juni 1978 gewährten Darlehen bis zu 7 500 000,- DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) ein weiteres Darlehen bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) aufzunehmen, so daß für dieses Vorhaben nunmehr 8 500 000,- DM (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung stehen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die National Bank of Liberia wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Liberia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Liberia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Liberia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Monrovia, am 13. Dezember 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Thomas Trömel

Für die Regierung der Republik Liberia
J. R. Johnson

**Bekanntmachung
des deutsch-spanischen Abkommens
über den internationalen Straßenverkehr
Vom 6. Februar 1980**

In Madrid ist am 17. Januar 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über den internationalen Straßenverkehr unterzeichnet worden. Das Abkommen wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 vom

16. Februar 1980

ab vorläufig angewendet. Das Abkommen und das dazugehörige Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Der Tag des endgültigen Inkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 des Abkommens wird besonders bekanntgemacht.

Bonn, den 6. Februar 1980

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über den internationalen Straßenverkehr

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Spanien –

in dem Bestreben, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen beiden Staaten sowie im Transit durch ihre Hoheitsgebiete weiter zu entwickeln, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens regeln im Rahmen des geltenden Rechts beider Staaten die Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr zwischen den Hoheitsgebieten der beiden Staaten sowie im Transit durch ihre Hoheitsgebiete mit Fahrzeugen, die in einem der beiden Staaten zugelassen sind.

(2) Nicht zulässig sind Beförderungen von Personen oder Gütern zwischen zwei Orten innerhalb des einen Staates mit einem Kraftfahrzeug, das im anderen Staat zugelassen ist.

Personenverkehr

Artikel 2

Personenbeförderungen zwischen den beiden Staaten oder im Transit durch ihr Hoheitsgebiet durch Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als 9 Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern, bedürfen mit Ausnahme der in Artikel 3 genannten Beförderungen der vorherigen Genehmigung.

Artikel 3

(1) Keiner Genehmigung bedürfen

- a) Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt,
- b) Gelegenheitsverkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.

(2) Bei den Gelegenheitsverkehrsdiensten nach Absatz 1 hat der Unternehmer während der ganzen Dauer der Fahrt das im Protokoll nach Artikel 15 vorgesehene Kontrolldokument mitzuführen.

Artikel 4

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Gelegenheitsverkehr, der nicht den Vorschriften des Artikels 3 entspricht, ist in der im Protokoll nach Artikel 15 geregelten Weise an die zuständige Behörde des anderen Staates zu richten.

Artikel 5

(1) Die Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für Linienverkehrsdienste zwischen den beiden Staaten oder im Transit durch einen der beiden Staaten müssen an die zuständige Behörde des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen

ist, gerichtet werden und müssen die Unterlagen und Angaben enthalten, die im Protokoll nach Artikel 15 dieses Abkommens festgelegt sind.

(2) Die Genehmigungen werden nur erteilt, wenn zwischen den für den Verkehr zuständigen obersten Behörden der beiden Staaten über die Zweckmäßigkeit des Verkehrsdienstes Einvernehmen besteht.

(3) Die zuständigen Behörden erteilen die Genehmigungen grundsätzlich nach dem Reziprozitätsprinzip.

(4) Die Änderung der Beförderungsentgelte, des Fahrplans oder einer anderen Betriebsbedingung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden der beiden Staaten.

Güterverkehr

Artikel 6

(1) Unternehmen des gewerblichen Verkehrs und des Werkverkehrs, deren Kraftfahrzeuge in einem der beiden Staaten zugelassen sind, bedürfen einer Genehmigung des anderen Staates, um Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße mit diesem Staat oder im Transit durch diesen Staat durchzuführen. Ausgenommen sind Beförderungen nach Artikel 7.

(2) Jede Vertragspartei darf nicht mehr als die vereinbarte Höchstzahl von Genehmigungen ausgeben, die in jedem Jahr im gegenseitigen Einvernehmen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von der Gemischten Kommission nach Artikel 16 dieses Abkommens vereinbart wird.

Artikel 7

Einer Genehmigung bedürfen nicht die Beförderungen, die im Protokoll nach Artikel 15 aufgeführt sind.

Artikel 8

- (1) Kontingentsfrei, jedoch genehmigungspflichtig sind
- a) die Beförderung von Umzugsgut in besonders hierfür eingerichteten Fahrzeugen;
 - b) die Beförderung von Ersatzteilen für Hochseeschiffe.
- (2) Die Gemischte Kommission nach Artikel 16 kann weitere Güterbeförderungen von der Kontingentierung freistellen.

Artikel 9

(1) Die Genehmigung berechtigt zu Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße

- a) zwischen dem Staat, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist, und dem anderen Staat;
- b) im Transit durch den einen Staat mit Fahrzeugen, die im anderen Staat zugelassen sind.

(2) Der Geltungsbereich der Genehmigung kann eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist in der Genehmigungsurkunde zu vermerken.

(3) Die Genehmigung darf von dem Unternehmer nur für das Kraftfahrzeug verwendet werden, für das sie ausgestellt ist; die Genehmigung ist nicht übertragbar.

Artikel 10

Genehmigungen werden ausgegeben

- a) als Fahrtgenehmigung, gültig für eine Hin- und Rückfahrt. Die Gültigkeit der Genehmigung darf zwei Monate nicht überschreiten;
- b) als Zeitgenehmigung, gültig für eine beliebige Anzahl von Hin- und Rückfahrten und für die Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr.

Artikel 11

(1) Die zuständigen Behörden beider Staaten erteilen die Genehmigungen jeweils für die im anderen Staat zugelassenen Fahrzeuge.

(2) Die Genehmigungen werden an die Unternehmer durch die zuständigen Behörden des Staates ausgegeben, in dem die Fahrzeuge dieser Unternehmer zugelassen sind.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 12

(1) Die Genehmigungen werden nur an solche Unternehmer ausgegeben, die nach dem Recht des Staates, in dem ihre Kraftfahrzeuge zugelassen sind, die vorgesehene Beförderung durchführen dürfen.

(2) Für Unternehmer und deren Fahrpersonal ist das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht verbindlich.

Artikel 13

Die nach den Bestimmungen dieses Abkommens erforderlichen Unterlagen (z. B. Genehmigung und Fahrtenblatt) sind bei allen Fahrten im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 14

(1) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen des Unternehmers oder seines Fahrpersonals gegen das im anderen Staat geltende Recht und die Bestimmungen dieses Abkommens treffen die zuständigen Behörden des Staates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Zuwiderhandlungen begangen wurden, unbeschadet der in diesem Staat durchgeführten gesetzmäßigen Verfahren eine der nachfolgenden Maßnahmen:

- a) Hinweis an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften im anderen Staat einzuhalten;

- b) zeitweilige oder endgültige Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Widerruf der bereits ausgegebenen Genehmigungen.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 15

Anwendungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden in einem Protokoll niedergelegt, das gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft tritt.

Artikel 16

(1) Es wird aus Vertretern der zuständigen Behörden beider Staaten eine Gemischte Kommission gebildet, deren Aufgabe es ist, die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens zu überwachen und auftretende Fragen im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

(2) Die Gemischte Kommission ist berechtigt, das Protokoll zu ändern.

Artikel 17

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Spanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Wege, daß die verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind; dieses tritt 30 Tage nach Eingang der letzten Notifikation in Kraft.

(2) Das Abkommen wird 30 Tage nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet.

(3) Dieses Abkommen gilt für die Dauer eines Jahres und verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres durch Notifikation gekündigt wird.

(4) Treffen die spanischen Behörden mit dem Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Übereinkunft über einen Gegenstand, der in den Artikeln 2 bis 4 dieses Abkommens oder im Protokoll nach Artikel 15 dieses Abkommens geregelt ist, so treten die entsprechenden Regelungen zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Übereinkommens mit dem Rat der Europäischen Gemeinschaften insoweit außer Kraft.

Geschehen zu Madrid am 17. Januar 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lahn

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Puig-de la Bellacasa

**Protokoll
nach Artikel 15 des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Spanien
über den internationalen Straßenverkehr**

Für die Anwendung des Abkommens über den internationalen Straßenverkehr werden nachstehende Regelungen vereinbart:

Personenverkehr

Zu Artikel 3

1. Bei den Gelegenheitsverkehrsdiensten nach Artikel 3 haben spanische Verkehrsunternehmer während der ganzen Dauer der Fahrt das CEMT-Fahrtenblatt gemäß Anlage 1 zum Dokument CM (71) 8 mitzuführen. Deutsche Verkehrsunternehmer haben während der ganzen Dauer der Fahrt das in der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 vorgesehene Fahrtenblatt gemäß Anlage 2 zum Dokument CM (71) 8 mitzuführen.

Zu Artikel 4

2. Zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland
 - für die Erteilung der Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr – ausgenommen den Ferienziel-Reiseverkehr (Pendelverkehr) – nach Artikel 4:

Der Bundesminister für Verkehr
Kennedyallee 72
5300 Bonn 2;

- für den Ferienziel-Reiseverkehr (Pendelverkehr) die Behörde des Landes, in deren Gebiet die Reise endet, bei Reisen im Transit durch die Bundesrepublik Deutschland die Behörde, in deren Gebiet der erste Grenzübergang erfolgt.

3. Zuständige Behörde in Spanien

- für die Erteilung der Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr – einschließlich den Ferienziel-Reiseverkehr (Pendelverkehr) – nach Artikel 4:

Ministerio de Transportes y Comunicaciones
Dirección General de Transportes Terrestres
Sección de Transportes Internacionales
Plaza de San Juan de la Cruz Nr. 1.
Madrid 3/Spainien.

Anträge auf Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr sind rechtzeitig vor Fahrtantritt einzureichen. Anträge auf Genehmigungen für den Ferienziel-Reiseverkehr (Pendelverkehr) sind mindestens 21 Tage vor Fahrtantritt einzureichen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Verkehrsart (Ferienziel-Reiseverkehr/Gelegenheitsverkehr);
- Name und Anschrift des Verkehrsunternehmers;
- Name und Anschrift des Reiseveranstalters;
- Amtliche Kennzeichen der einzusetzenden Fahrzeuge sowie Zahl der Sitzplätze;
- Herkunftsland und Anzahl der Fahrgäste;
- Persönliche Erklärung des Verkehrsunternehmers darüber, daß die Bedingungen für die Zulassung zum Personenverkehr im Heimatstaat erfüllt sind;

- Fahrstrecke und Namen der Städte, in denen etwaige Übernachtungen durchgeführt werden;
- Ort und Datum des Grenzübergangs bei der Ein- und Ausfahrt und Angaben darüber, ob Fahrzeuge besetzt oder leer fahren;
- Ort der Aufnahme und des Absetzens der Fahrgäste.

Zu Artikel 5

4. Die Anträge auf Erteilung von Genehmigungen für Verkehrsdienste nach Artikel 5 sind mit den Angaben und Unterlagen, die nach den Rechtsvorschriften in den beiden Staaten erforderlich sind, einzureichen.
5. Die für den Verkehr zuständigen obersten Behörden der beiden Staaten übersenden sich möglichst schnell die Anträge zusammen mit ihrem begründeten Entscheidungsvorschlag unmittelbar.

Güterverkehr

Zu Artikel 6

6. Die Leereinfahrt eines Kraftfahrzeugs zur Aufnahme von Ladung in dem anderen Staat bedarf einer besonderen Genehmigung. Versuchsweise kann ein gewisser Prozentsatz des allgemeinen Kontingents für Leereinfahrten verwendet werden.

Die Leereinfahrt eines Fahrzeugs ist erlaubt, wenn eine Beförderung durchgeführt werden soll, die nicht genehmigungspflichtig ist oder der Kontingentierung unterliegt.

7. Die zuständigen Behörden werden sich im Rahmen der Gemischten Kommission über die Festsetzung des Kontingents entsprechend dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis jeweils für ein Kalenderjahr einigen.

Es bestehen folgende Kontingente:

- Allgemeines Kontingent
- Transitkontingent
- Kooperationskontingent
- Kontingent grenzüberschreitender Huckepackverkehr.

8. Jede für ein Jahr ausgegebene Zeitgenehmigung (vgl. Artikel 10) wird auf das Allgemeine Kontingent mit einer bestimmten Zahl von Fahrtgenehmigungen angerechnet, die von der Gemischten Kommission nach Artikel 16 festgelegt wird.

Zu Artikel 7

9. Einer Genehmigung bedarf nicht

- a) die Beförderung mit Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger 6 t oder deren zulässige Nutzlast einschließlich der Anhänger 3,5 t nicht überschreitet;
- b) die gelegentliche Beförderung von Gegenständen und Material ausschließlich zur Werbung und Unterrichtung, z. B. Messe- und Ausstellungsgut;
- c) die Beförderung von Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen.

- tungen, Schausstellungen oder Jahrmärkten sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
- d) die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh;
- e) die gelegentliche Beförderung von Luftfrachtgütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
- f) die Beförderung von Postsendungen;
- g) die Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;
- h) die Überführung von Leichen oder der Asche Verstorbener;
- i) die Beförderung hochwertiger Waren (z. B. Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen, die von der Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet sind;
- j) die Beförderung medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
- k) die Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeugs, das ein im Ausland liegengebliebenes Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mittels der für das liegengebliebene Fahrzeug erteilten Genehmigung;
- l) die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken;
- m) die Beförderung von Gepäck in Anhängern von Fahrzeugen zur Personenbeförderung sowie in Fahrzeugen aller Art zu und von Flughäfen.

Zu Artikel 9

10. Die Genehmigung gilt für das Kraftfahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge (Sattelzug oder Lastzug).
11. Mit einer auf den Transitverkehr beschränkten Genehmigung darf in dem anderen Staat auf der Hinbeförderung Ladung abgesetzt und auf der Transitrückfahrt Rückladung aufgenommen werden.
12. Beförderungen mit Fahrzeugen, die in dem einen Vertragsstaat zugelassen sind, zwischen dem anderen Staat und einem dritten Staat sind nur dann zulässig, wenn bei dieser Beförderung der Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird.
13. Das Verbot des Dreiländerverkehrs gilt nicht für Beförderungen, die nach Artikel 7 von der Genehmigungspflicht befreit sind.

Zu Artikel 10

14. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der von ihr ausgegebenen Zeitgenehmigung ein Fahrtenbericht beigefügt wird mit folgendem Inhalt:

- a) Nummer der Genehmigung, auf die sich der Fahrtenbericht bezieht und Stempel der Ausgabebehörde;
- b) amtliches Kennzeichen des verwendeten Kraftfahrzeugs;
- c) Be- und Entladestelle der beförderten Güter;
- d) Art und Gewichte der beförderten Güter;
- e) Raum für den Zollstempel.

Der Fahrtenbericht wird von den Zollbehörden bei der Ein- und Ausfahrt abgestempelt.

Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Fahrtenbericht zusammen mit der zugehörigen Genehmigung nach Ablauf der Gültigkeit vom Unternehmer zurückgegeben wird.

Zu Artikel 11

15. Zuständige Behörde für die Festlegung der Genehmigungskontingente

- in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr
Kennedyallee 72
5300 Bonn 2

- im Königreich Spanien

Ministerio de Transportes y Comunicaciones
Dirección General de Transportes Terrestres
Sección de Transportes Internacionales
Plaza de San Juan de la Cruz, 1
Madrid 3/Spanien

16. Zuständige Behörde für die Ausgabe der Genehmigungen

- an deutsche Unternehmer

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr
und Landwirtschaft des Saarlandes
Hardenbergstraße 8
6600 Saarbrücken

- an spanische Unternehmer

Ministerio de Transportes y Comunicaciones
Dirección General de Transportes Terrestres
Sección de Transportes Internacionales
Plaza de San Juan de la Cruz, 1
Madrid 3/Spanien

17. Die Genehmigungen werden zweisprachig gedruckt. Form und Inhalt werden von der Gemischten Kommission nach Artikel 16 des Abkommens vereinbart. Jede Genehmigungsart ist gesondert fortlaufend von der zuständigen Behörde zu numerieren.

18. Die zuständigen Behörden der beiden Staaten übersenden einander Genehmigungen für die verschiedenen Kontingente sowie für kontingentfreie Beförderungen in ausreichender Zahl.

Geschehen zu Madrid am 17. Januar 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lahn

Für die Regierung des Königreichs Spanien
Puig-de la Bellacasa

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolttarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich –50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979

Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

*Neuaufgabe
soeben erschienen!*

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Anschrift: „Bundesgesetzblatt“ Postfach 13 20, 5300 Bonn 1.